

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung der Luftqualitätssituation in Österreich

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass die derzeit noch geltende aus dem Jahr 1994 stammende Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl. Nr. 447/1994, an den neuen Stand der Technik angepasst werden soll, indem dementsprechende Grenzwerte, Regeln für die Messung und Überwachung sowie für die Vermeidung diffuser Staubemissionen festgelegt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Grenzwerte
- Messung und Überwachung
- Vermeidung diffuser Staubemissionen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien 2014 (Gießerei-Verordnung 2014 – GießV 2014)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2014
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes." der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit dem gegenständlichen Verordnungsvorhaben soll die derzeit noch geltende Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl. Nr. 447/1994, an den neuen Stand der Technik angepasst werden. Die geltende Verordnung stammt aus dem Jahre 1994 und wurde somit vor 20 Jahren erlassen. Das bedeutet aber auch, dass der in dieser Verordnung festgeschriebene Stand der Technik mehr als 20 Jahre alt ist. Daraus hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Verordnung zu überarbeiten. Als Weg zur Erreichung dieses Zieles wurde anstelle einer Novellierung des bestehenden Regelwerkes die gänzliche Neufassung gewählt, da eine Novellierung auf Grund der zahlreichen Änderungen zu Unübersichtlichkeiten geführt hätte; somit werden für den Rechtsanwender eine bessere Handhabung und eine leichtere Lesbarkeit gewährleistet.

Damit soll ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Luftqualitätssituation in Österreich geleistet werden. Von den geplanten Maßnahmen sind insgesamt ca. 76 Betriebe betroffen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Beibehaltung des Status quo Nichteintritt der erwarteten Verbesserung der Luftqualitätssituation in Österreich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Interne Evaluierung erfolgt 2019 unter Heranziehung einschlägiger Messberichte und von den betroffenen Betrieben zur Verfügung gestellter Daten.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Luftqualitätssituation in Österreich

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Emissionsgrenzwerte und betriebsinterne Dokumentationsdaten. Siehe § 3 der bestehenden Verordnung BGBl Nr. 447/1994. Auf Grund der Vielzahl der Indikatoren (36 Emissionsgrenzwerte) wird lediglich auf die in der bestehenden Verordnung enthaltenen Werte verwiesen.	Emissionsgrenzwerte und betriebsinterne Dokumentationsdaten. Siehe § 3 der geplanten Verordnung. Auf Grund der Vielzahl der Indikatoren (34 Emissionsgrenzwerte) wird lediglich auf die in der geplanten Verordnung enthaltenen Werte verwiesen.
--	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Grenzwerte

Beschreibung der Maßnahme:

Festlegung von dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerten, die von den Behörden im Rahmen der Betriebsanlagen(änderungs-)genehmigungsverfahren und im Zuge von Kontrollen zu beachten sein werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
vgl. § 3 der bestehenden Verordnung	vgl. § 3 der geplanten Verordnung

Maßnahme 2: Messung und Überwachung

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden zum einen die Prüfintervalle für wiederkehrende Emissionsmessungen, die Zeitpunkte für Einzelmessungen, die jeweiligen Prüfbedingungen und Aufzeichnungsverpflichtungen festgelegt. Zum anderen werden die zur Durchführung der Messungen berechtigten Stellen genannt. Schließlich werden auch die Anforderungen an die zu erstellenden Messberichte normiert.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
vgl. §§ 5 und 6 der bestehenden Verordnung	vgl. §§ 6 und 7 der geplanten Verordnung

Maßnahme 3: Vermeidung diffuser Staubemissionen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Lagerung staubender Güter (zB Gießereisand, Schlacke) in Gießereien hat so zu erfolgen, dass möglichst wenig luftverunreinigende Stoffe freigesetzt werden; staubende Güter, die in Gießereien auf Halden oder in offenen Hallen gelagert werden, sind durch geeignete Maßnahmen (zB Abdeckung oder Befeuchtung der Oberfläche) gegen ein Forttragen von Staub oder Dämpfen durch Wind nach dem Stand der Staubminderungstechnik zu sichern oder einzuhausen. Förderanlagen für staubende Güter müssen eine dem Stand der Technik entsprechende Kapselung, Einhausung oder dergleichen aufweisen und so betrieben werden, dass möglichst wenig luftverunreinigende Stoffe freigesetzt werden. Gießereisand ist dem Stand der Technik entsprechend so weit wie möglich zu regenerieren und bzw. oder wiederzuverwenden. Verkehrswege für Kraftfahrzeuge sind mit einer Decke aus Asphalt, aus Beton oder aus gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
vgl. § 7 der bestehenden Verordnung	vgl. § 5 der geplanten Verordnung

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Mit dem geplanten Verordnungsvorhaben werden im Vergleich zur derzeit noch geltenden Verordnung zwei neue Informationsverpflichtungen normiert. Zum einen handelt es sich um § 6 Abs. 4, demgemäß "kleinere" Gießereien (das sind solche, deren Gießereiöfen in Summe nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden) nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Anzahl der Betriebsstunden führen und diese Aufzeichnungen für eine jederzeitige Einsichtnahme durch behördliche Organe mindestens fünf Jahre in der Betriebsanlage aufbewahren müssen. Zum anderen handelt es sich um § 7 Abs. 3, der normiert, dass der Inhaber von einschlägigen IPPC-Anlagen der Behörde jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen und Überprüfungen zu übermitteln hat.

Von diesen beiden Informationsverpflichtungen ist jeweils nur eine Teilmenge aller unter die geplante Verordnung fallenden Betriebsanlagen betroffen (ca. 28 bzw. ca. 20 Betriebe von insgesamt ca. 76 Betrieben).

Der Einschätzung, dass das Wesentlichkeitskriterium (dh. über € 100.000 an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr) im gegenständlichen Fall nicht erfüllt wird, liegt eine entsprechende Beurteilung der von den in Aussicht genommenen Verpflichtungen betroffenen Branche zugrunde.

Auswirkungen auf die Umwelt

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.